

99111040080000

Kinderverletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799515/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111040080000
Leistungsbezeichnung I	Kinderverletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Kinderverletztengeld von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Lohnausfall, Schulunfall, Kinderpflegekrankengeld, Unfallkasse, Entgeltersatzleistung, Verletztengeld, Unfallversicherung, Kindergartenunfall
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_45.html
Teaser	Ihr Kind hatte im Kindergarten oder in der Schule einen Unfall und muss deshalb von Ihnen zu Hause betreut werden? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kinderverletztengeld bekommen.
Volltext	<p>Das Kinderverletztengeld wird in einigen Fällen von der Unfallkasse gezahlt. Es ersetzt Ihr entgangenes Einkommen, wenn Sie Ihr verunfalltes unter 12-jähriges Kind zu Hause versorgen müssen.</p> <p>Ein Anspruch auf Kinderverletztengeld besteht pro Jahr und pro Kind für</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 10 Arbeitstage für Paare beziehungsweise • maximal 20 Arbeitstage bei Alleinerziehenden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes <p>Bitte erfragen Sie bei der für Sie örtlich zuständigen Unfallkasse, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.</p>
Voraussetzungen	<p>Sie haben Anspruch auf Kinderverletztengeld, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie ein Kind Ihres Haushaltes wegen der Folgen eines Versicherungsfalls (Schul und Kindergartenunfall) beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen, • Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • Sie vor der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres Kindes einen Anspruch auf Arbeitsentgelt oder

Modul	Sachverhalt
	eine andere Geldleistung (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) hatten und <ul style="list-style-type: none">• keine andere in Ihrem Haushalt lebende Person Ihr Kind betreuen kann.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob Ihr Kind bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist oder bei dem anderen Elternteil gesetzlich oder privat krankenversichert ist.</p> <p>Wenn das Kind bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ihre Ärztin oder Ihr Arzt stellt eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes aus.• Reichen Sie die Bescheinigung bei Ihrer Krankenkasse ein.• Ihre Krankenkasse zahlt Ihnen im Auftrag der zuständigen Unfallkasse das Kinderpflegeverletztengeld. <p>Wenn das Kind bei dem anderen Elternteil gesetzlich oder privat krankenversichert ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuständig ist die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem der Kindergarten oder die Schule seinen oder ihren Sitz hat.• Ihre Ärztin oder Ihr Arzt stellt eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes aus.• Stellen Sie bei der zuständigen Unfallkasse einen Antrag (schriftlich oder telefonisch) auf Gewährung von Kinderpflegeverletztengeld. <p>Sie können zudem online oder per Post Kontakt zu der Unfallkasse aufnehmen.</p> <p>Online-Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rufen Sie den Online-Dienst auf.• Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.

Modul

Sachverhalt

- Sie können sich anmelden.
- Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.
- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

Bearbeitungsdauer

1 - 6 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/verletztengeld/index.jsp
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a402-unfallversicherung-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a402-unfallversicherung-schule?__blob=publicationFile&v=2)

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderverletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung • Anspruch auf Kinderverletztengeld kann bei Schul und Kindergartenunfall bestehen • bei Ausfall von Arbeitsentgelt oder sonstigen Geldleistungen bei einem Elternteil (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) aufgrund der Betreuung des verletzten Kindes ersetzt das Kinderverletztengeld die entgangenen Einnahmen • Voraussetzungen: Kind wird aufgrund der Körperschäden beaufsichtigt, gepflegt oder betreut Kind hat 12. Lebensjahr nicht vollendet keine andere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung sicherstellen (zum Beispiel Elternteil in Elternzeit) • Anspruch auf Kinderpflegeverletztengeld für maximal 10 Arbeitstage pro Kind im Jahr (bei Paaren) maximal 20 Arbeitstage pro Kind im Jahr (bei Alleinerziehenden) • Ansprechpunkte: Kind ist bei betreuendem Elternteil gesetzlich krankenversichert: gesetzliche Krankenversicherung Kind ist nicht bei betreuendem Elternteil gesetzlich krankenversichert: gesetzlicher Unfallversicherungsträger (Unfallkasse), in der der Kindergarten oder die Schule Ihren Sitz hat • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 6 Wochen • Meldung online oder per Post • zuständig: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>

Modul	Sachverhalt
	Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Kinderverletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung, Kinderverletztengeld für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung